

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen hat in seiner Sitzung vom 16. November 2012 aufgrund des § 7 Absatz 3 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBINr. 37/1986 i.d.g.F, verordnet:

§ 1

Hunde müssen außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an einer Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen.

§ 2

Ausgenommen von solchen Anordnungen sind Hunde während des Einsatzes und während der Ausbildung für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.

§ 3

Zuwiderhandlungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gem. § 13, Absatz 2, Zif 1 des Bgld. Landespolizeistrafgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Hans Oberhofer
Hans OBERHOFER

angeschlagen am: 19.11.2012

abgenommen am: 04.12.2012

Der Bürgermeister :

Hans Oberhofer
Hans OBERHOFER

